



Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse bei Beitragsstundung

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse wird maßgeblich der Nachweis erbracht, dass der Arbeitgeber bei der Krankenkasse geführt wird, wie viele versicherte Arbeitnehmer er beschäftigt und ob er seiner Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Krankenkasse ordnungsgemäß nachkommt. **Sinn und Zweck der Unbedenklichkeitsbescheinigung** der Krankenkasse **ist also der Nachweis** seiner **Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit**.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind für den Arbeitgeber insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, der Nachweisführung im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung im Baugewerbe sowie in anderen insoweit einbezogenen Branchen als auch im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung.

Aktuell haben jedoch zahlreiche Unternehmen einen Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge gestellt. Im Falle eingeräumter Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen **liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen** bei den betroffenen Arbeitgebern jedoch **nicht vor**, sodass derartige Bescheinigungen grundsätzlich auch nicht ausgestellt werden können.

Diese Situation hat zu erheblichem Unmut seitens der Unternehmen geführt.

Der GKV-Spitzenverband hat daher nunmehr die Krankenkassen angehalten, jedenfalls **eingeschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigungen** auszustellen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt und die Unbedenklichkeitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz tragen.

Beispielsweise könnte der Zusatz lauten:

„Die Beiträge zur Sozialversicherung wurden bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 regelmäßig und pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gezahlt.“

Mit dieser eingeschränkten Unbedenklichkeitsbescheinigung soll trotz Stundung der Beitragszahlungen der Nachweis erbracht werden, dass der Unternehmer bei der Krankenkasse geführt wird, wie viele versicherte Arbeitnehmer er beschäftigt und ob er seiner Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Krankenkasse ordnungsgemäß nachkommt bzw. bislang nachgekommen ist. Auch die eingeschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigung ist für den Unternehmer insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, der Nachweisführung im Zusammenhang mit der Durchgriffshaftung im Baugewerbe als auch im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de